

kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 12, -Büttgen-

Nr.	12
Bezeichnung/ Lage zugehörige BauNVO	Körnerstraße / vom Stein Straße 1962
Rechtskraft	23. 02. 1967

Begründung:

Das Plangebiet, das durch die Körnerstraße, vom-Stein-Straße und durch die rückwärtigen Grenzen der Parzellen 328, 330, 331, 332 und 404 der Flur 24 umschlossen wird, soll in Planung und Verwirklichung durch die rechtlichen Möglichkeiten des BBauG. gesichert werden.

Die Erschließungskosten für das Plangebiet werden mit 10.000,-- DM angenommen. Diese werden zu 90% durch Anliegerbeiträge gedeckt.

Die Grundstücke sind bereits vermessen.

Dieser Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt und den nachfolgenden textlichen Festsetzungen.

Textliche Festsetzungen:

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 23, Ziffer 5, BaunutzungsVO ^{Garagen und} Nebenanlagen im Sinne des § 14, Ziffer 1, BaunutzungsVO ausgeschlossen.

2. Gemäß § 31 BBauG. werden die Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehen, die in § 4 Ziffer 3 BaunutzungsVO beschrieben sind, jedoch nicht Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Kleintierställe.

3. Hinsichtlich der Baugestaltung wird aufgrund des § 9, Absatz 2 BBauG. § 4 der Ersten DurchführungsVO zum BBauG und § 103 BauO NW folgendes festgesetzt:

Die Grundstücksflächen zwischen Baulinien und Straßenbegrenzungslinien sollen mit 50 cm hohen immergrünen Hecken eingefriedigt und als Rasenflächen mit niederem Bewuchs angelegt werden.

Dachneigung 40 - 50 °.

Dachdeckungsmaterial dunkler Ziegel. (dunkler Baustoff)
Aussenwände Ziegelrohbau. (möglichst)
Fenster weiß.

Die Vorgärtenoberflächen müssen eine Steigung von 2% erhalten. Die Oberkante, Fußboden des Erdgeschosses, darf nicht mehr als 20 cm über den höchsten Punkt des Vorgartens liegen. Die lichten Höhen der Geschosse dürfen nicht mehr als 3,00 m betragen. Antennen und Maste, sowie aus der Fläche hervorspringende Werbeanlagen sind dort unzulässig, wo sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus gesehen werden können.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG. durch Beschluß des Rates der Gemeinde Büttgen vom 18.1.1966 aufgestellt worden.

Büttgen, den 7.2.1966

Der Rat der Gemeinde:


Bürgermeister


Ratsmitglied



Der Gemeindedirektor:

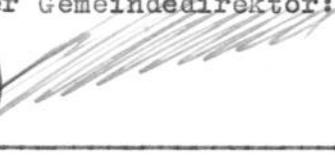


Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.2.1966 hat dieser Plan mit Begründung
gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 4.3.1966 bis 4.4.1966 öffentlich
ausgelegen.

Büttgen, den 5.4.1966

Der Gemeindedirektor:

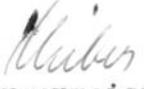




Der Rat der Gemeinde Büttgen hat diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG. i.V. mit § 28 GO NW am 1.6.1966 als Satzung beschlossen.

Büttgen, den 2.6.1966

Der Rat der Gemeinde


Bürgermeister


Ratsmitglied



Der Gemeindedirektor:



Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG. mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 12.12.1966

Siegel

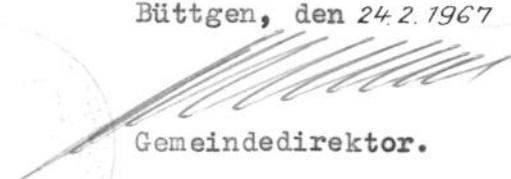
Der Regierungspräsident:

i.A.

gez. Neumann

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 12.12.1966 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 23.2.1967 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Büttgen, den 24.2.1967


Gemeindedirektor.